

B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Zwiesel

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald in der Fassung vom 17. Januar 2006 (RAB1. Nr. 3/2006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2024 (RAB1. Nr. 7/2024)

**Bauleitplanung der Stadt Zwiesel;
Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Ahornwiese I“ im Bereich der AWO
Feriendorfanlage
durch Deckblatt Nr. 4,
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB);
Öffentliche Auslegung nach § 13 a i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie § 3 Abs. 2
BauGB**

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald in der Fassung vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 3/2006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2024 (RABl. Nr. 7/2024)

Der Bezirk Niederbayern, für den die Regierung von Niederbayern in Amtshilfe tätig ist, beabsichtigt, gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 BNatSchG i.V.m. Art.12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 BayNatSchG, die oben genannte Landschaftsschutzgebietsverordnung zu ändern.

Aufgrund der Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie der voraussichtlich steigenden Anzahl an Vorhaben, soll die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf naturschutzfachlich unproblematischen Teilflächen erleichtert werden.

Der Entwurf der Verordnung und erläuternden Unterlagen liegt in der Zeit

vom 19.06.2024 bis einschließlich 19.07.2024

während der allgemeinen Dienststunden/jeweils Montag bis Donnerstag (vormittag) von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie (nachmittags) von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadt Zwiesel, Rathaus, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel, Zimmer 2.04, öffentlich zur Einsicht aus.

Sämtliche Auslegungsunterlagen können ab 19.06.2024 auch unter <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/> auf der Startseite unter „IM FOKUS“ digital eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen bei der Stadt Zwiesel, Stadtplatz 27, Zimmer 2.04, 94227 Zwiesel oder der Regierung von Niederbayern (Tel. 0871-808-1805, Zi. Nr. 120 U, christian.santl@reg-nb.bayern.de) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 26 BNatSchG, Art. 52 BayNatSchG und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationspflichten die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Die Regierung von Niederbayern verarbeitet auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. in Verbindung mit § 26 BNatSchG, Art. 52 und 55 BayNatSchG und dem BayDSG die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Änderungsverfahren zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bayerischer Wald“ erhobenen personenbezogenen Daten zur Durchführung des Verordnungsverfahrens. Die Erhebung personenbezogener Daten dient dazu vorgebrachte Bedenken / Anregungen / Äußerungen zu überprüfen und zu bewerten. Die personenbezogenen Daten werden hierzu ggf. an beteiligte Behörden oder Sachverständige herausgegeben. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Durchführung des Verordnungsverfahrens erforderlich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [Datenschutzerklärung - Regierung von Niederbayern](#)

Zwiesel, 17.05.2024

Stadt Zwiesel




Eppinger
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Zwiesel;

Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Ahornwiese I“ im Bereich der AWO Feriendorfanlage durch Deckblatt Nr. 4,

im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB);

Öffentliche Auslegung nach § 13 a i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Zwiesel hat am 13.05.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Deckblatts Nr. 4 zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Ahornwiese I“ in der Fassung vom 30.04.2024 gebilligt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Die Änderung erstreckt sich über das Grundstück Fl. Nr. 658/1 Gemarkung Zwiesel.

Lageplan © RIWA GIS 16.05.2024



Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll für einen Teil des derzeit als Sondergebiet (SO) festgesetzten Gebietes der AWO-Feriedorfanlage auch eine Wohnnutzung ermöglicht werden. Die Option der Festvermietung bezieht sich ausschließlich auf die im Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 4 dargestellten Gebäude. Die im Geltungsbereich dargestellte Fläche soll durch die Änderung der Bauleitplanung als Reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen werden.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 4 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Ahornwiese I“ in der gebilligten Fassung vom 30.04.2024 wird mit seiner Begründung in der Zeit

vom 21.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024

im Rathaus in Zwiesel, Stadtplatz 27, Zimmer Nr. 2.04 (Bauamt), zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Bauamtes, Montags und Dienstags jeweils von 8:30 Uhr – 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Gesonderte Termine außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch unter 0 99 22 / 84 05 – 1 43 oder per E-Mail an bauamt@zwiesel.de vereinbart werden.

Die Planungsunterlagen zum Stand 30.04.2024 sind auch auf der Internetseite der Stadt Zwiesel unter <https://www.zwiesel.de/stadt-und-buerger/verwaltung-und-politik/bauleitplanverfahren.html> einsehbar.

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Ahornwiese I“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen beim Bauamt der Stadt Zwiesel, Rathaus Zimmer-Nr. 2.04 abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 22 „Ahornwiese I“ unberücksichtigt bleiben können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Datenschutz

Die Stadt Zwiesel weist darauf hin, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Zwiesel, 17.05.2024
Stadt Zwiesel

Eppinger
1. Bürgermeister



Zwiesel, 16.05.2024
Stadt Zwiesel

gez.

Eppinger
1. Bürgermeister



Aushang Amtstafel: _____

Nz. _____

Abnahme Amtstafel: _____

Nz. _____